

2 Wesentliche Inhalte des Prüfungsberichts im Sinne von § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO

Nach § 114 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 43 Abs. 5 GemO hat der Oberbürgermeister den Gemeinderat (mindestens) über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Mit der Bekanntgabe des folgenden Kapitels 2 kann dieser Informationspflicht genügt werden. Auf ein entsprechendes Verlangen ist jeder Gemeinderätin und jedem Gemeinderat Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren. Zu den datenschutzrechtlichen Belangen u.a. siehe Kapitel 1 (Allgemeine Hinweise).

2.1 Örtliche Prüfung der Bauausgaben

Das Rechnungsprüfungsamt kann wegen fehlendem baufachtechnischem Personal keine tiefergehende baufachtechnische Prüfung durchführen. (Rdnr. 1)

2.2 Allgemeine Prüfungsfeststellungen

Die Rdnrn. 2 und 6 im folgenden Kapitel 4 waren bereits Gegenstand des Prüfungsberichts der GPA vom 13.08.2014. Mit Schreiben vom 05.03.2015 hat die Verwaltung mitgeteilt, diesen Feststellungen abzuwehren, was letztendlich zu einer uneingeschränkten Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde geführt hat. Im Zuge der Nachschau war demgegenüber festzustellen, dass die Erledigungszusagen nicht eingehalten wurden.

Vorabinformationen über geplante Beschränkte Ausschreibungen wurden wiederholt im Hochbaubereich nicht durchgeführt. (Rdnr. 2)

In mehreren Fällen wurden zu lange Bindefristen vereinbart. (Rdnr. 3)

Bei den Freihändigen Vergaben wurden in mehreren Fällen keine Vergleichsangebote eingeholt. (Rdnr. 4)

Im Hochbaubereich erfolgten unzutreffende und unvollständige Angebotsprüfungen. (Rdnr. 5)

Sicherheitsleistungen für die Vertragserfüllung und Mängelansprüche hatten Auftragnehmer auch unterhalb der Wertgrenze der VOB zu erbringen. (Rdnr. 6)

Nachträge für geänderte und zusätzliche Leistungen bei Hochbaumaßnahmen lagen oftmals ohne Nachweis der Preisermittlungsgrundlagen vor. (Rdnr. 7)

Das Ausführen angehängter Stundenlohnarbeiten wurde nicht schriftlich beauftragt. (Rdnr. 8)

Bei mehreren Tiefbaumaßnahmen wurden die Aufmaße für die Abfuhr oder den Einbau von Böden und anderen Materialien vertragswidrig über das zählen von LKW- Fahren oder durch angenommene Umrechnungsfaktoren ermittelt. (Rdnr. 9)

2.3 Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben

Erweiterung des Kindergartens im Stadtteil Fürfeld

Der Schlussrechnung lagen bei verschiedenen Leistungen kein Aufmaß, sondern nur die Mengenansätze aus dem Leistungsverzeichnis zugrunde. (Rdnr. 10)

Das Nichtbeachten einer Abrechnungsbestimmung führte zu einer Überzahlung des Auftragnehmers (Rdnr. 11)

Neubau des Feuerwehrgerätehauses Süd im Stadtteil Bonfeld

Bei der Weiterverrechnung der Materialkosten für die Metallfassadenarbeiten wurde lediglich der Nettobetrag berücksichtigt. (Rdnr. 12)

Erschließung der „Fürfelder Straße Nord“ im Stadtteil Bonfeld

Der Auftrag wurde auf ein Pauschalpreisnebenangebot erteilt, obwohl die Voraussetzungen für eine Pauschalierung nach der VOB/A nicht vorlagen. (Rdnr. 13)

Neubau des Retentionsbeckens Mühlbachtal (RÜB 87)

Der Auftragnehmer wurde überzahlt, weil bei einer Abfuhrposition nicht der in seinem Nachtragsangebot kalkulierte Umrechnungsfaktor verwendet wurde. (Rdnr. 14)

Jahresleistungsverzeichnis Verkehrswegebau- und Kanalunterhaltung in Bad Rappenau

Umfangreiche Bauleistungen wurden ohne dass die Voraussetzungen vorlagen freihändig vergeben. (Rdnr. 15)

Durch die fehlende schriftliche Vereinbarung der Stundenlohnarbeiten entstanden vermeidbare Mehrkosten. (Rdnr. 16)

2.4 Prüfungsbegleitende Empfehlungen

Es wird empfohlen, künftig die Auftragnehmer auch bei Hochbaumaßnahmen über Schlusszahlungen zu unterrichten.

Der Abschluss einer Bauleistungsversicherung sollte künftig in den Vertragsunterlagen angegeben werden.

Prüfungsbegleitend realisierte Erstattung

Bei der Abrechnung der Metallbaufassadenarbeiten für den Neubau des Feuerwehrgereätehauses Süd im Stadtteil Bonfeld wurde versäumt, den vertraglich vereinbarten Nachlass von 4,5 % sowie die angefallene Mehrwertsteuer der Materialkosten in Abzug zu bringen. Der Anstand (**Überzahlung in Höhe von brutto 23.555,02 EUR**) wurde durch Berichtigung der Schlussrechnung während der Prüfung bereits ausgeräumt.